



Stadt Bern

Präsidialdirektion
Stadtplanungsamt

Festlegung des Gewässerraums

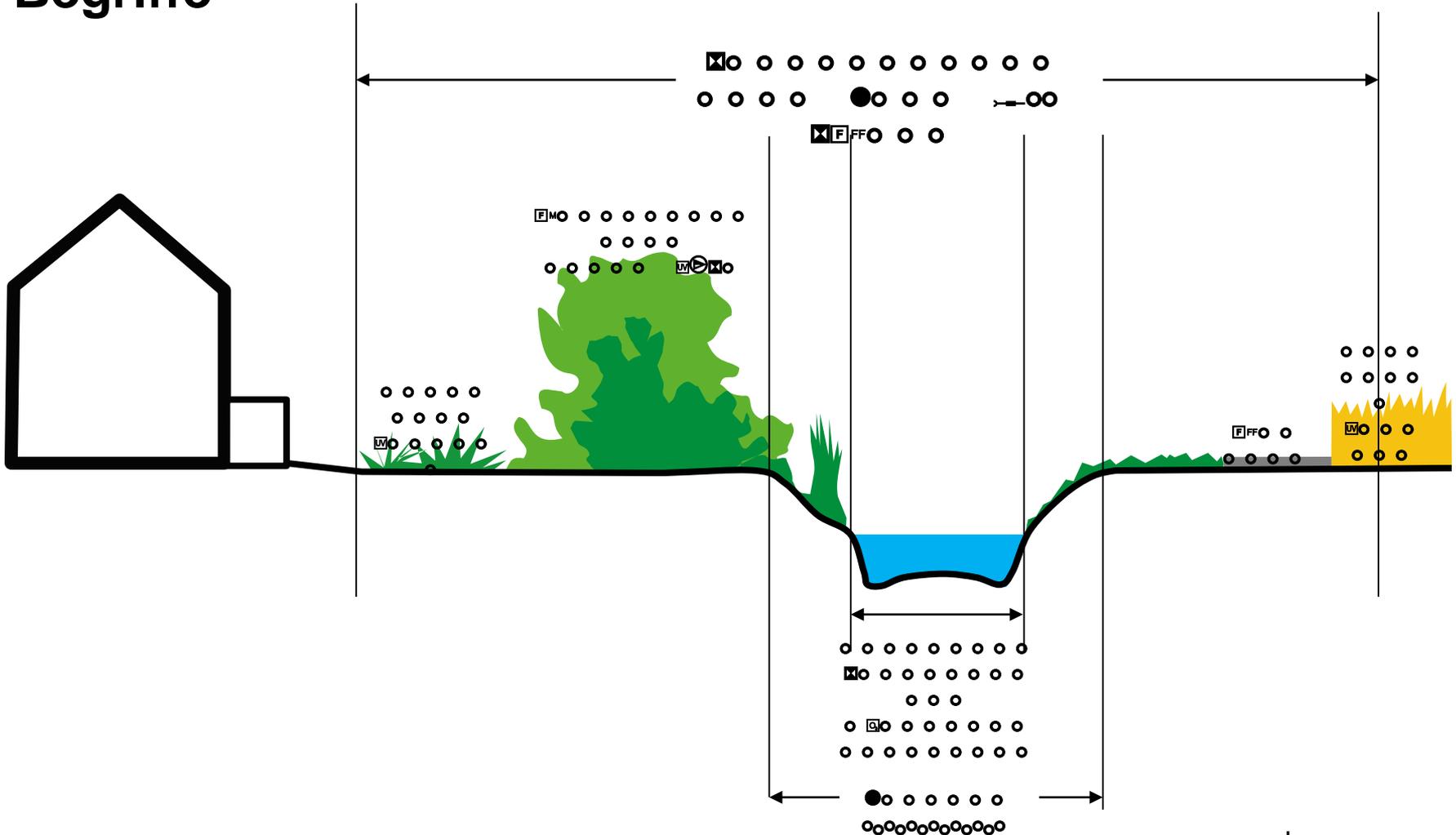
Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung

Informationsveranstaltungen zur öffentlichen Mitwirkung vom 20.
und 21. März 2018

Inhalt

- Ausgangslage und gesetzlicher Auftrag
- Bestimmung des Gewässerraums
- Festlegung des Gewässerraums in der baurechtlichen Grundordnung
- Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter
- Verfahren und weiteres Vorgehen

Begriffe



Ausgangslage und gesetzlicher Auftrag

- Änderung Gewässerschutzgesetz als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «lebendiges Wasser» seit 2011 in Kraft.
- Die Gemeinden müssen den nötigen Gewässerraum für:
 - a. die natürliche Funktion der Gewässer;
 - b. den Schutz vor Hochwasser;
 - c. die Gewässernutzung

grundeigentümerverbindlich in der baurechtlichen Grundordnung festlegen.

- Frist bis Ende 2018 zur Umsetzung der Vorgaben. Bis zur Umsetzung gelten die strengeren bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.



Ausgangslage – was galt bisher?

Bauordnung, Art. 41 Gewässerabstand

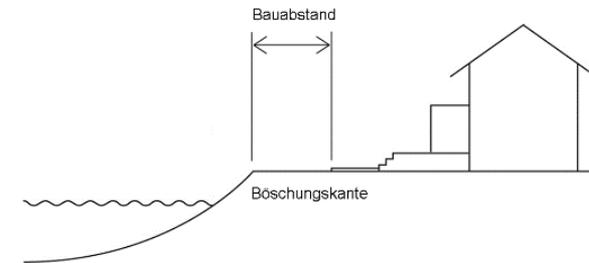
¹ Gegenüber offenen und eingedolten Gewässern ist ober- und unterirdisch ein Bauabstand von 7.00 m ausserhalb der Bauzone und von 5.00 m innerhalb der Bauzone einzuhalten.

² Der Gewässerabstand gilt auch für Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Recht keiner Baubewilligung bedürfen.

³ Der Gewässerabstand wird ab oberer Böschungskante oder bei deren Fehlen ab der Ufermauer gemessen.

⁴ Besteht entlang dem Gewässer eine geschützte Ufervegetation, so misst sich der Abstand ab dieser.

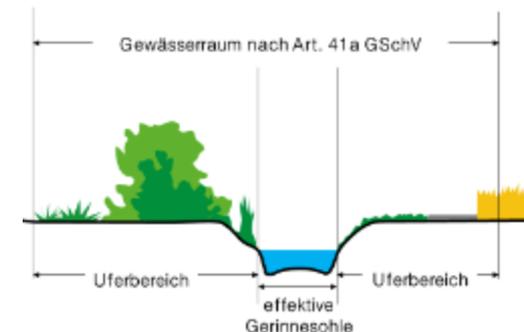
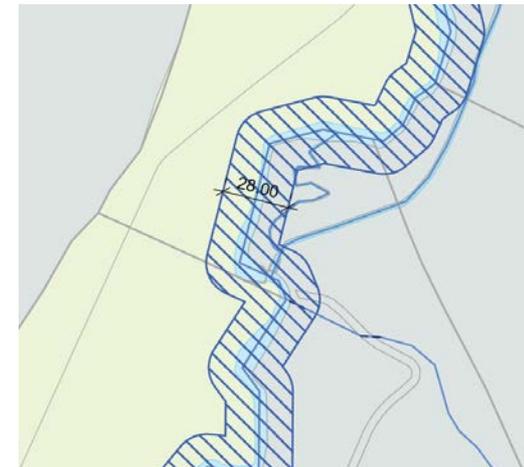
Messweise Bauabstand bisher



Ausgangslage – Was gilt neu

- Der Gewässerraum bildet einen Korridor der im Zonenplan grundeigentümerverschreibend festgelegt wird.
- Es gelten nicht nur Baueinschränkungen sondern auch Bewirtschaftungseinschränkungen.
- Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt spezifisch festgelegt.

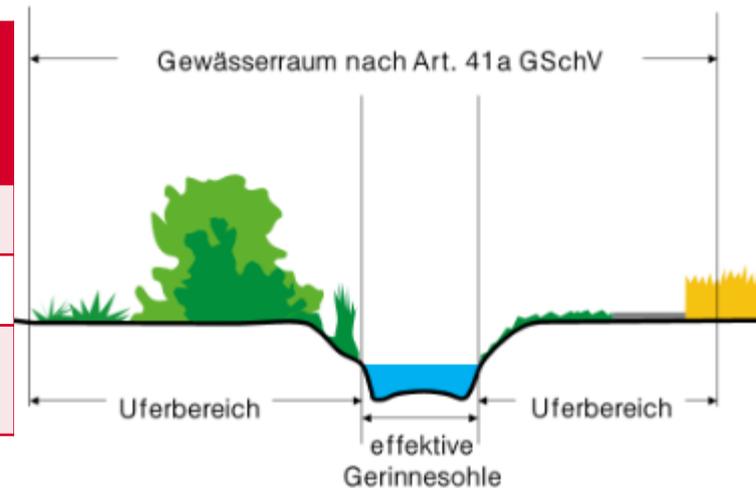
Neuer Gewässerraum



Bestimmung des Gewässerraums

- Die Breite des Gewässerraums hängt von der Gewässerbreite ab und wird mit einer Formel gemäss der Gewässerschutzverordnung bestimmt.
- Von der «effektiven (gemessenen) Gerinnesohle» über die «natürliche Gerinnesohle» zur «Gewässerraumbreite»

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
kleiner 2 m	11 m
2 m bis 15 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$
grösser als 15 m (grosse Flüsse)	eGSB + 30 m mindestens 45 m



- natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB):
bei beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird die effektive Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor multipliziert

Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum

- Eine Erhöhung des Gewässerraums ist nötig zur Gewährung:
 - des Schutzes vor Hochwasser;
 - des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
 - gewässerbezogener Schutzziele in Schutzgebieten;
 - Überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.
- In der Stadt Bern muss der Gewässerraum in den folgenden Fällen erhöht werden:
 - Punktuell entlang der Aare, abgestützt auf das Hochwasserschutzprojekt «Quartiere an der Aare»
 - Bei schützenswerten Uferbestockungen entlang von Gewässern
 - Bei einem Revitalisierungspotential



Gewässer mit reduziertem Gewässerraum

- In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen und zum Erhalt des Ortsbilds reduziert werden.
- Im Baubewilligungsverfahren können weitere Ausnahmen für zonenkonforme Bauvorhaben geprüft werden, wenn:
 - der Zugang für den Unterhalt des Gewässers gewährleistet ist;
 - der Hochwasserschutz gewährleistet ist;
 - keine weiteren übergeordneten Interessen dagegen sprechen.



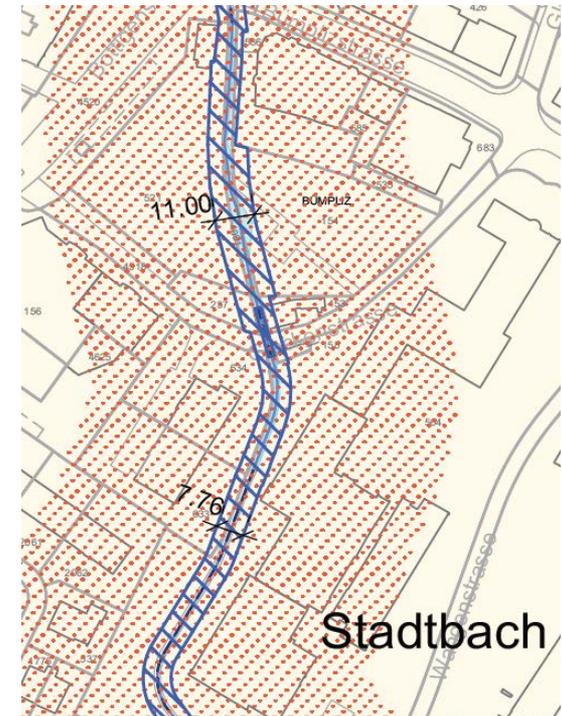
Dicht überbaute Gebiete in der Stadt Bern

- Neuer Begriff «dicht überbaut»
 - Überbaute Gebiete an zentralen Lagen;
 - weitgehend ausgenutzte Grundstücke;
 - nur noch einzelne Baulücken vorhanden;
 - es werden keine bedeutenden Grün-/Freiräume tangiert.
- Gewässer in dicht überbauten Gebieten der Stadt Bern
 - Stadtbach
 - Könizbach (Sulgenbach)
 - Wysslochbach – Schosshalde (teilweise)
 - besiedelte Gebiete an der Aare
- Im Gewässerraumplan mit roter Signatur bezeichnet.

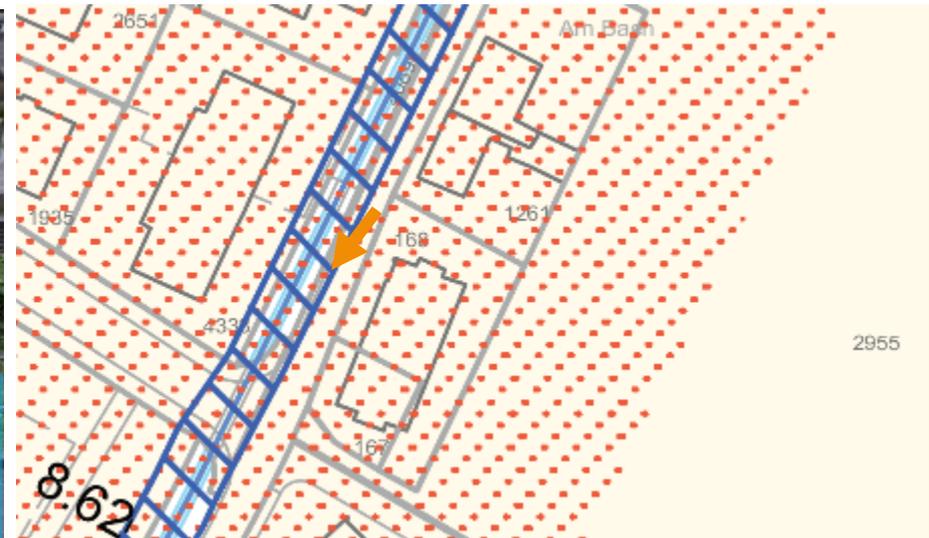


Festlegung des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten

- Im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts «Quartiere an der Aare»: aus diesem übernommen, unter Berücksichtigung der damit vorgesehenen Massnahmen.
- Entlang der übrigen Gewässer:
 - Zugang für Gewässerunterhalt, Sanierung und Erneuerung muss sichergestellt sein.
 - Beidseitig ein Zugangsbereich von mindestens 3.0 m ab Böschungsfuss oder Aussenkante Leitung.
 - Verbreiterung an Standorten mit Renaturierungspotential.

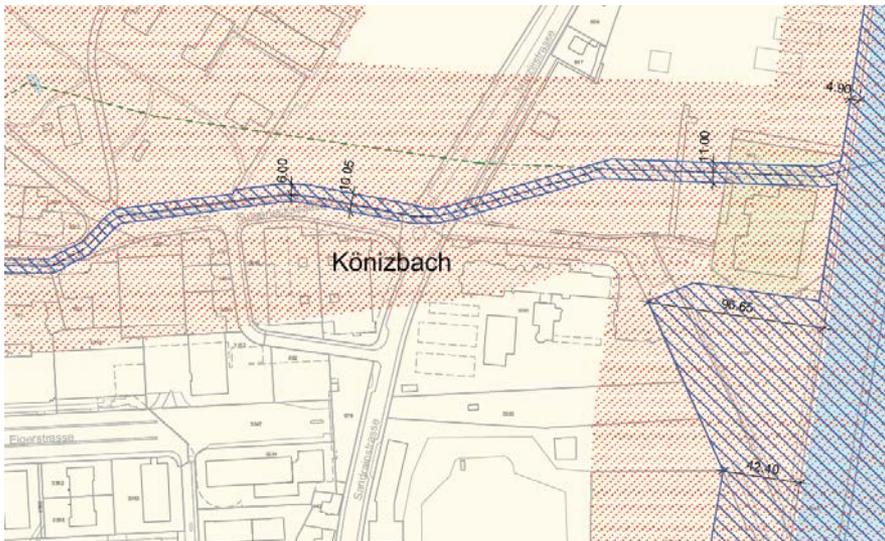


Beispiel Gewässerraum am Stadtbach im dicht überbauten Gebiet



Festlegung in der baurechtlichen Grundordnung

- Gewässerraumplan Nr. 1461/1 und 1461/2 1:2000



Legende

Festlegungen

-  Gewässerraum
-  dicht überbautes Gebiet

Hinweise

-  Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
-  Schutzzone A, B, C
-  Wald
-  Gewässer amtliche Vermessung
-  Gewässerachsen
-  eingedolte Gewässer
-  Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

- Im Wald und bei eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone wird kein Gewässerraum festgelegt.

Festlegung in der Bauordnung (BO)

- Aufhebung Art. 41 BO zum Bauabstand von Gewässern
- Neuer Art. 41a BO zum Gewässerraum
- Die Stadt Bern macht keine eigenen Vorgaben zum Gewässerraum sondern verweist auf die übergeordneten Bestimmungen im Bundesgesetz.

Art. 41a Gewässerraum

Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach dem übergeordneten Recht². Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

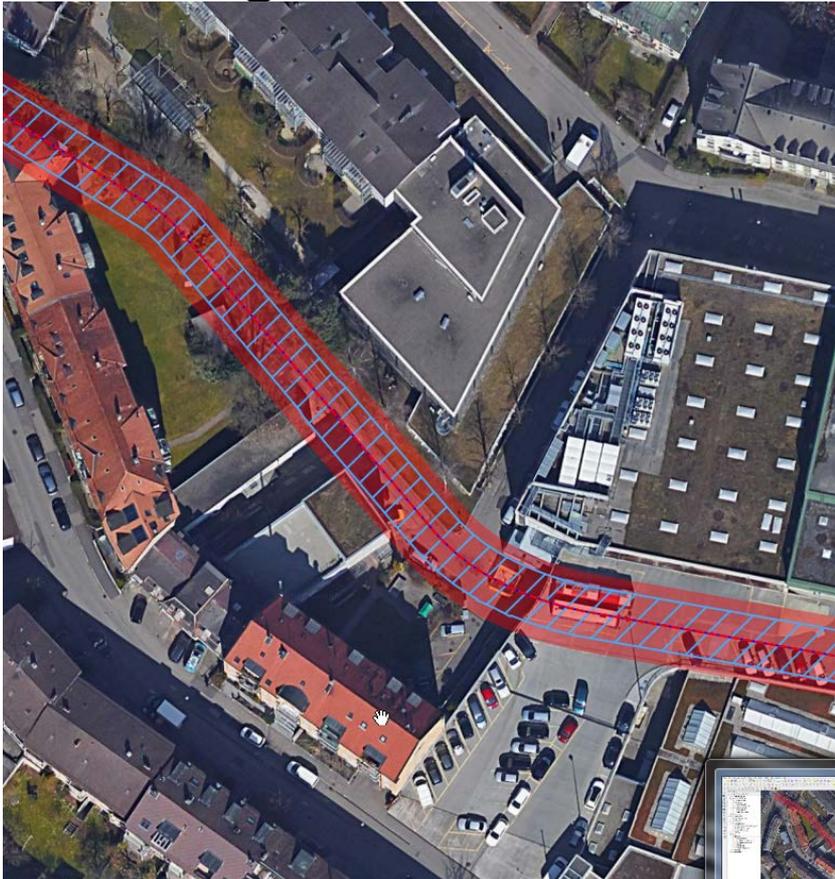
²namentlich Art. 36a ff. GSchG (SR 814.20), Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), Art. 11 BauG (BSG 721.0), Art. 16 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und Art. 39 f. der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1).

Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

- Für Bauvorhaben in den meisten Fällen keine zusätzlichen Einschränkungen gegenüber den bisherigen Abstandsvorschriften gemäss Art. 41 BO.
- Bestehende Bauten haben Besitzstandsgarantie nach Art. 3 BauG.
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer



Beispiel Stadtbach im
Mattenhofquartier:

- bisher 5.0 m Bauabstand (beidseitig, roter Bereich)
- neu 7.4 m Gewässerraum (Leitung + je 3.0 m)

Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer



Beispiel Aare:

- bisher 5.0 m Bauabstand ab Böschungsoberkante (beidseitig, roter Bereich)
- neu abgestützt auf Hochwasserschutzprojekt (Blaue Schraffierung)
- Weitergehende Vorgaben der Uferschutzpläne gelten weiterhin.

Zulässige Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV

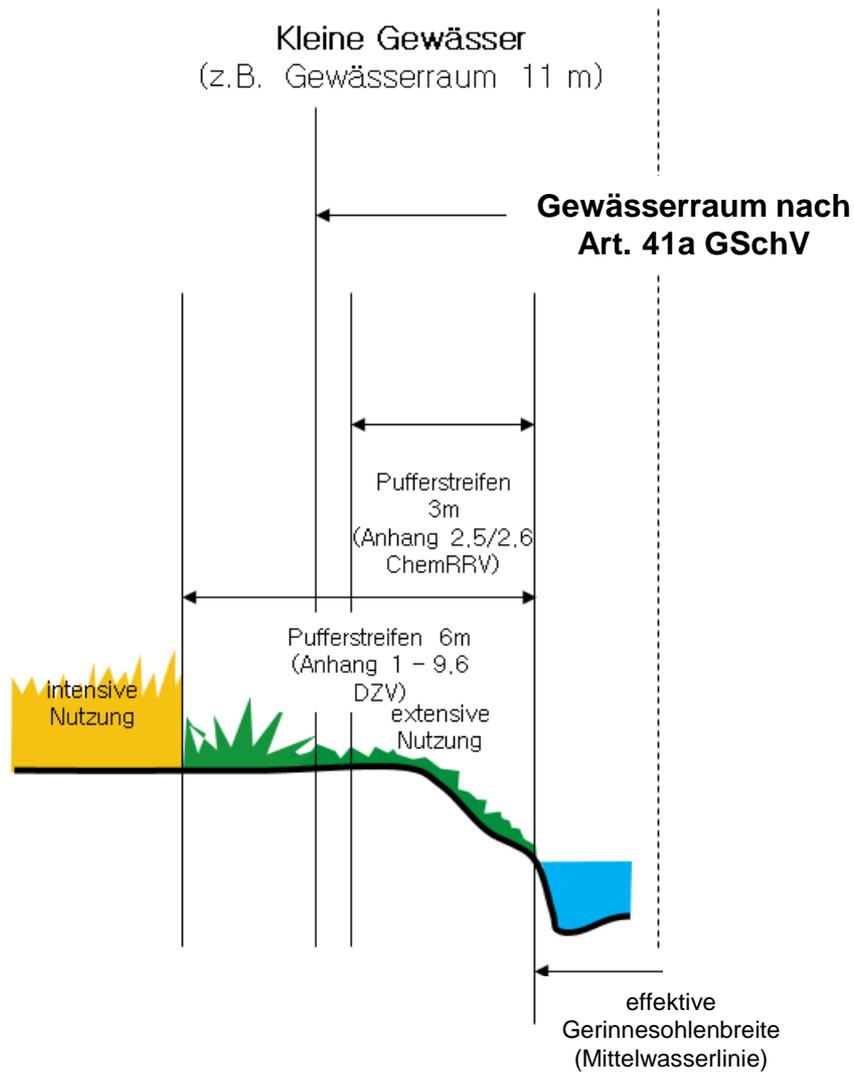
Wenn **keine überwiegenden Interessen** (insbesondere Revitalisierung, Hochwasserschutz und Zugang für den Unterhalt) entgegenstehen, können folgende Anlagen bewilligt werden:

- Standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (Brücken, Fuss- und Wanderwege, Kraftwerke)
- zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3.0 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

- Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.
- Der Gewässerraum ist eine beitragsberechtigende Biodiversitätsfläche gemäss der Direktzahlungsverordnung.
- Ausnahmen:
 - Einschränkungen gelten nicht für eingedolte Gewässer
 - Ausgewählte Dauerkulturen sind in ihrem Bestand geschützt (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV)
 - Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann eine Ausnahme von der Bewirtschaftungseinschränkung bewilligt werden





Weiteres Vorgehen – Mitwirkung

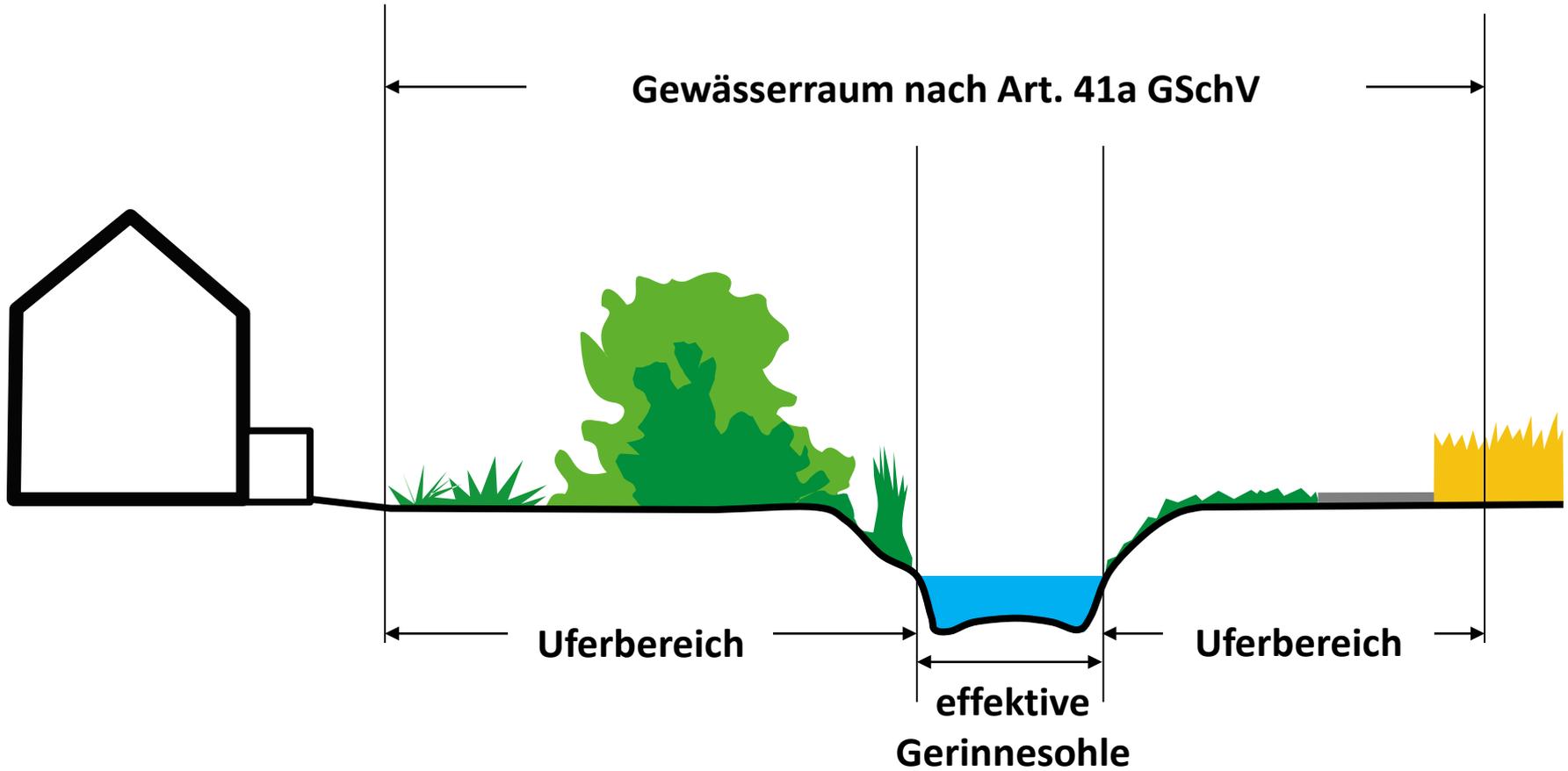
- Die Mitwirkung läuft vom **8. März 2018 – 6. April 2018**
- Die Mitwirkungsakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00/14.00-17.00 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, bei der BauStelle, Bundesgasse 38 sowie im Internet unter www.bern.ch/mitwirkungen eingesehen werden.
- Während der Auflagefrist können dem Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, Postfach, 3001 Bern, zuhanden des Gemeinderats schriftliche Anregungen und Einwendungen unterbreitet werden.

Weiteres Vorgehen - Terminplan

- Mitwirkungsverfahren März – April 2018
- Kantonale Vorprüfung Mai – Juli 2018
- Bereinigung nach der Vorprüfung August – September 2018
- öffentliche Auflage Oktober – November 2018
- Gemeinderatsbeschluss Dezember 2018
- Stadtratsbeschluss Frühling 2019
- Volksabstimmung Sommer 2019
- Genehmigung Winter 2019
- Inkraftsetzung Ende 2019/Anfang 2020

Fragen?

Vielen Dank für Ihr Interesse!





Nutzung des Gewässerraums bei grossen Gewässern (z.B. Gewässerraum 20m)

